

Oberlandesgericht Frankfurt
Zeil 42
60256 Frankfurt am Main

Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) 44 67 92 18
Sekretariat Frau Schröder

Berlin, den 30.10.2007/ RRO
Unser Zeichen 642/2006 WKA
Bitte stets angeben

In der Strafsache
./. Donald Rumsfeld u.a.

AZ der Generalbundesanwältin 3 ARP 156/06-2

beantrage ich namens und in Vollmacht folgender Anzeigenerstatter:

1. Ahmed Hassan Mahawis Derweesh
2. Abdul Hafeeth Sha`alan Hussein
3. Abdulkareem Hussain Ma`roof
4. Umer Abdulkareem Hussein
5. Ali Abdulkareem Hussein
6. Ibraheem Jebar Moustafa
7. Faisal Abdualah Abdualatif
8. Ahmed Salah Nouh
9. Ahmed Shihab Ahmed
10. Mufeed Abdul Ghafoor Al-Ann
11. Buthaina Khalid Mohammed,
12. Yousif Mahmood Abdulkarim Al-Jubori (durch Schriftsatz vom 8.12.2006), alle irakische Staatsbürger, Personalien wie Strafanzeige

Dieter Hummel
Fachanwalt für Arbeitsrecht und
Fachanwalt für Sozialrecht
Wolfgang Kaleck
Fachanwalt für Strafrecht
Volker Ratzmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht und
Fachanwalt für Strafrecht
Martin Rubbert
Fachanwalt für Strafrecht
Klaus Piegeler
Fachanwalt für Familienrecht und
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Mechtild Kuby
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Gerd Denzel
Mediator
Sönke Hilbrans
Fachanwalt für Strafrecht
Karoline Haustein
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Boris Karthaus
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Sebastian Scharmer
Rechtsanwalt
Christian Fraatz
Rechtsanwalt

Immanuelkirchstraße 3-4
10405 Berlin-Prenzlauer Berg
Telefon 030 4467920
Telefax 030 44679220
kanzlei@diefirma.net
www.diefirma.net

Berliner Volksbank
BLZ 10090000 · Konto 5807 022 000

Im Arbeitsrecht in Kooperation mit:

- Düsseldorf Beli & Windirsch
- Frankfurt Armin Franzmann*
Detlef Büdel*
Achim Bender*
Yvonne Geilen
- Freiburg Michael Schubert
- Hamburg Klaus Müller-Knapp*
Jens Peter Hjort*
Wolfgang Brinkmeier*
- Hannover Detlef Fricke
Joachim Klug
- Konstanz Margrit Zepf*
Clemens Schwinkowski*
Michael Wirlitsch
- München Kanzlei Rüdiger Helm
- Nürnberg Wolfgang Manske*
Ute Baumann-Stadler*
Beate Schoknecht*
Jürgen Markowski*
■ Wiesbaden Reinhard Schütte*
Wilfried Jancke*
Claudia Heer*

*Fachanwälte für Arbeitsrecht
www.arbeitnehmer-anwaelte.de

Im Strafrecht in Kooperation mit:

- Freiburg Prof. Dr. Jörg Arnold
im Breisgau

sowie den in dem Gefangenenlager Guantánamo-Bay auf Kuba inhaftierten saudi-arabischen Anzeigerstatter

13. Mohamed al Qahtani, vertreten durch seine Verteidigerin Gitanjali Gutierrez, Center for Constitutional Rights, Broadway 666, 10014 New York, USA

gegen folgende US-amerikanische Staatsbürger

1. den ehemaligen Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten von Amerika, Donald H. Rumsfeld, 23946 Mount Misery Rd, St. Michels, MD 21663-2522, USA
2. den ehemaligen Direktor der Central Intelligence Agency (CIA), George Tenet, 10312 Bells Mill Terriver Rd, Potomac, MD 2084, USA
3. den ehemaligen Unterstaatssekretär für Nachrichtendienste im US-Verteidigungsministerium, Stephen Cambone, letzte bekannte Adresse : 1000 Defense Pentagon, Washington D.C. 2031-1000, USA
4. den Generalleutnant Ricardo S. Sanchez, zuletzt bekannte Funktion und Adresse: Kommandierender General, 5. Corps, Romestraße 168, 69126 Heidelberg, Deutschland
5. den inzwischen pensionierten Generalmajor Geoffrey Miller, Privatadresse unbekannt
6. den Generalmajor Walter Wojdakowski, zuletzt bekannte Funktion und Adresse: 5. Corps, Romestraße 168, 69126 Heidelberg, Deutschland
7. den Oberst Thomas Pappas, zuletzt bekannte Funktion und Adresse: Brigadekommandeur der 205. Militärnachrichtendienstbrigade, Army Airfield, Wiesbaden, Deutschland
8. Major General Barbara Fast, zuletzt bekannte Funktion und Adresse: Commanding General U.S. Army Intelligence Center and Ft. Huachuca, Attn: ATZS-CG, Fort Huachuca, AZ 85613-6000, COM: 520/533-1140, USA
9. Marc Warren, zuletzt bekannte Funktion und Adresse: Center for Military Law and Operations, United States Army, Rosslyn, VA, Office of the Judge Advocate General, Attn: DAJA-IO, 1777 North Kent Str., 11th Floor, Rosslyn, VA 22209-2194, USA oder 5. Corps, Romestraße 168, 69126 Heidelberg, Deutschland
10. ehemaligen Justizminister der Vereinigten Staaten von Amerika Alberto Gonzales, zuletzt bekannte Adresse: U.S. Department of Justice, 950 Pennsylvania Avenue, NW, Washington, D.C. 20530-0001, USA
11. William J. Haynes, II, General Council, Department of Defense, 1600 Defense Pentagon, Washington, DC 20301-160, USA

12. David S. Addington, The White House, 1600 Pennsylvania Avenue NW, Washington, DC 20500, USA
13. John Yoo, Professor of Law, U.C. Berkeley School of Law, 890 Simon Hall, Berkeley, CA 94720, USA
14. Jay Bybee, 9. Circuit U.S. Court of Appeal, 95 Seventh Street, San Francisco, CA 94103 USA

wegen sämtlicher in Betracht kommender Straftatbestände, namentlich wegen Kriegsverbrechen gegen Personen sowie Vorgesetztenverantwortlichkeit §§ 8, 4, 13 und 14 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) sowie wegen gefährlicher Körperverletzung, §§ 223, 224 Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. §§ 1 VStGB, 6 Nr. 9 StGB und der UN-Anti-Folterkonvention,

durch gerichtliche Entscheidung die Erhebung der öffentlichen Klage gegen die Beschuldigten,

hilfsweise die Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens durch die Bundesanwaltschaft,

anzuordnen.

Der Antrag richtet sich gegen den Bescheid der Generalbundesanwältin beim Bundesgerichtshof vom 26. April 2007, in dem mitgeteilt wird, dass der Strafanzeige vom 14. November 2006 keine Folge geleistet wird, sowie gegen den die Gegenvorstellung der Antragsteller abweisenden Beschluss der Generalbundesanwältin vom 11.08.2007, in dem die Entscheidung vom 26. April 2007 bestätigt wird.

Gliederung

1. Sachverhalt	7
1.1 Strafanzeige von Rechtsanwalt Kaleck vom 14.11.2006	9
1.2 Schriftsatz der Bundesanwaltschaft vom 14.11.2006	10
1.3 Ergänzender Schriftsatz von Rechtsanwalt Kaleck vom 24.11.2006 - Beitritt weiterer Organisationen	10
1.4 Schriftsatz der Bundesanwaltschaft vom 04.12.2006	10
1.5 Ergänzender Schriftsatz von Rechtsanwalt Kaleck vom 08.12.2006 - Beitritt weiterer Organisationen sowie weiterer Anzeigerstatters	11
1.6 Ergänzender Schriftsatz von Rechtsanwalt Kaleck vom 25.01.2006 und 30.01.2006	15
1.7 Sachverständige Stellungnahme Morton Sklar vom 14.02.2007	16
1.8 Schriftsatz von Rechtsanwalt Kaleck vom 12.03.2007	18
1.9 Ergänzender Schriftsatz von Rechtsanwalt Kaleck vom 23.03.2007	18
1.10 Ergänzender Schriftsatz des Rechtsanwalt Kaleck vom 28.03.2007 – Entscheidung des United States District Court for the District of Columbia m 23.03.2007	21
2. Gang des Ermittlungsverfahren	24
2.1 Einstellungsvermerk der Generalbundesanwältin vom 05.04.2007	24
2.2 Gegenvorstellung des Rechtsanwalt Kaleck vom 22.06.2007	30
2.3 Gegenvorstellungsbeschluss der Generalbundesanwältin vom 11.08.2007	51
3. Formelle Voraussetzungen des Klageerzwingungsverfahrens	51
3.1 Antragsbefugnis	51
3.2 Einhaltung der Fristen	52
3.3 Zulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens trotz Einstellung nach § 153 f StPO	52
3.4 Zulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens trotz nicht erfolgter Aufnahmen von Ermittlungen	53
3.5 Örtliche Zuständigkeit	54
4. Materielle Voraussetzungen	56
4.1 Fehlerhafte Einstellung nach § 153 f Abs. 1 i.V.m. § 153 f Abs. 2 StPO	56
4.1.1 Zu unrecht angenommener Ermessensspielraum	56
4.1.1.1 Keine Ermittlungen zum Inlandsaufenthalt der Beschuldigten	62
4.1.1.2 Vorheriger Inlandsaufenthalt eines jeden der Beschuldigten	64
4.1.1.3 Zukünftiger Inlandsaufenthalt zu erwarten	65
4.1.2 Willkürliche Ermessensausübung	68

4.1.2.1	Gerichtlich überprüfbar	68
4.1.2.2	§ 153 f StPO und Zielsetzung des VStG	70
4.1.2.3	Falsche Prognose hinsichtlich des zu erwartenden Ermittlungserfolges	74
4.1.3	Kritik durch den UN-Sonderberichterstatter Despouy	833
4.1.4	Ergebnis	85
4.2	Hinreichender Tatverdacht	108
4.3	Zusammenfassende rechtliche Würdigung der Tathandlungen der Beschuldigten	108
4.3.1	Donald H. Rumsfeld	87
4.3.2	George Tenet	93
4.3.3	Stephen Cambone	94
4.3.4	Ricardo S. Sanchez	96
4.3.5	Geoffrey Miller	97
4.3.6	Walter Wojdakowski	98
4.3.7	Thomas Pappas	100
4.3.8	Barbara Fast	101
4.3.9	Marc Warren	101
4.3.10	David S. Addington	103
4.2.11	Alberto Gonzales	105
4.3.12	William J. Haynes	106
4.3.13	John Yoo und Jay Bybee	113

Begründung:

Im Nachfolgenden werden im Rahmen des Sachverhaltes (1.1. - 1.10) die wesentlichen Inhalte der Strafanzeige vom 14. November 2006 sowie der ergänzenden Schriftsätze dargestellt. In der Strafanzeige (StrA) wird nach einer Schilderung der fehlenden Ausübung primärer zuständiger Gerichtsbarkeit (StrA Kapitel 2.) die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts begründet (StrA Kapitel 3.). Anschließend wird die Politik der Folter der Vereinigten Staaten von Amerika, vor allem in Guantánamo und im Irak 2002-2004 geschildert (StrA Kapitel 4.). Im Anschluss daran (StrA Kapitel 5.) wird das Verhalten der Beschuldigten, insbesondere auch das Verhalten der Verfasser des Foltermemorandums vom August 2002 (StrA Kapitel 5.2.3), rechtlich gewürdigt. Nach Darstellung des Gangs des Ermittlungsverfahrens (2.), werden die formellen Voraussetzungen des Klageerzwingungsverfahrens (3.) erläutert. Abschließend wird begründet, warum entgegen der Auffassung der Generalbundesanwältin im vorliegenden Fall der § 153 f Abs. 1 S. 1 StPO die Einleitung von Ermittlungen geboten ist (4.1.1- 4.1.2).

1. Sachverhalt

Verfahrensgeschichte:

Am 30. November 2004 erstattete Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck namens und in Vollmacht des Center for Constitutional Rights (CCR) sowie vier irakischen Staatsangehöriger eine erste Strafanzeige gegen Donald H. Rumsfeld, den damaligen US-Verteidigungsminister, und zehn namentlich benannte sowie weitere nicht benannte Personen, denen die Beteiligung an Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) vorgeworfen wird. Diese Anzeige betraf Vorfälle, die sich im Zeitraum zwischen dem 15. September 2003 und dem 08. Januar 2004 im Gefängniskomplex Abu Ghraib (Irak) ereignet haben. In der Strafanzeige von 2004 werden beispielhaft die Berichte über 44 Fälle von Misshandlungen aus einem US-Regierungsbericht wiedergegeben. Damit wird jedoch nur ein Teil der tatsächlich und nicht nur in Abu Ghraib geschehenen Misshandlungen dargestellt. Zu den in Strafanzeige geschilderten Praktiken gehören u.a. Treten und Schlagen von Gefangenen, das u.a. den Tod eines Häftlings zur Folge hatte. Zudem sind Inhaftierte massiv sexuell belästigt und in einem Fall vergewaltigt worden. Gefangene sind vollständig entkleidet und bewusst erniedrigend behandelt sowie durch den Einsatz von Hunden eingeschüchtert worden. Häftlinge sind für längere Zeit in so genannte Stresspositionen gefesselt worden. "Isolationshaft" ist angedroht und zum Teil auch vollzogen worden. Die Taten wurden von Angehörigen der US-Streitkräfte, von zivilen Mitarbeitern sowie von Angehörigen von Nachrichtendiensten, insbesondere der CIA, begangen. Einige Tatopfer wurden bereits während ihrer Festnahme und Inhaftierung an anderen Orten im Irak misshandelt. Mehrere Personen wurden von Soldaten erschossen.

Die Anzeigenerstatter warfen den damaligen Angezeigten vor, sich als als unmittelbare und mittelbare Täter sowie als zivile und militärische Vorgesetzte der unmittelbar Handelnden nach den §§ 4, 8, 13, 14 VStGB hinreichend verdächtig gemacht zu haben, u.a. weil sie Untergebenen Weisungen zur Behandlung von Gefangenen erteilten, die gegen international geltende Schutzvorschriften, z.B. gegen die UN-Folterkonvention, verstoßen. Trotz Kenntnis der Misshandlungen leiteten sie keine Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und zur Ahndung bereits begangener Misshandlungen ein.

Dieser Strafanzeige wurde keine Folge geleistet. Mit Entscheidung vom 10. Februar 2005 hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof von der Verfolgung gem. § 153 f StPO abgesehen. Zur Begründung wurde wörtlich ausgeführt:

„Hier bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Behörden und Gerichte der Vereinigten Staaten von Amerika wegen der in der Strafanzeige geschilderten Übergriffe von strafrechtlichen Maßnahmen Abstand genommen hätten oder Abstand nehmen würden. So wurden wegen der Vorgänge von Abu Ghraib bereits mehrere Verfahren gegen Tatbeteiligte, auch gegen Angehörige der 800sten Militärpolizeibrigade, durchgeführt. Mit welchen Mitteln und zu welchem Zeitpunkt gegen weitere mögliche Tatverdächtige im Zusammenhang mit den in der Strafanzeige geschilderten Übergriffen ermittelt wird, muss dabei den Justizbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika überlassen bleiben.“

Am 27. Februar 2006 reichten das CCR, die Federation International Droits des Hommes (FIDH) und der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) eine Beschwerde bei Leandro Despouy, dem UN-Sonderberichterstatter für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, ein. Die Beschwerdeführer kritisierten, dass der damalige Generalbundesanwalt Nehm die von irakischen Folteropfern im November 2004 gegen US-Verteidigungsminister Rumsfeld u.a. erstattete Strafanzeige wegen Folter und Kriegsverbrechen aus politischen Gründen am 10. Februar 2005 eingestellt hatte. Die Beschwerde wurde Despouy im Namen von irakischen Bürgern überreicht. Bereits in einem Schreiben vom Juli 2006 an die Bundesregierung äußerte Despouy seine Bedenken hinsichtlich der Entscheidung der Bundesanwaltschaft, in dieser Sache kein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Er kritisierte die fehlende Unabhängigkeit des Generalbundesanwaltes, die in der politischen Entscheidung, keine Ermittlungen aufzunehmen, zum Ausdruck kam sowie das Verhalten des Generalbundesanwalts, durch welches er seiner Pflicht, die angezeigten Kriegsverbrechen unabhängig, neutral und objektiv zu ermitteln und zu verfolgen, nicht nachkomme.

Despouy berichtete in seinem am 11. Juni 2007 dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen vorgelegten Jahresbericht, dass die in seinem damaligen Schreiben an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Tatverdächtigen in den Vereinigten Staaten von Amerika bislang nicht verurteilt wurden und darüber hinaus ein Gesetz verabschiedet wurde (gemeint ist der Military Commissions Act, WK), welches die Verfolgung und Verurteilung hochrangiger Offizieller praktisch vereitele, die solcher Taten verdächtig werden. Despouy nahm zur Kenntnis, dass zu diesem Zeitpunkt bereits eine weitere Anzeige gegen den Beschuldigten Rumsfeld u.a. eingereicht worden war, und verlieh der Hoffnung Ausdruck, dass diese Anzeige mit der notwendigen Unabhängigkeit und in Einklang mit internationalen Regeln und Standards geprüft werde.

1.1 Strafanzeige vom 14.11.2006

Mit Schreiben vom 14.11.2006 erstattete Rechtsanwalt Kaleck namens und im Auftrag von 12 israelischen und einem saudi-arabischen Geschädigten sowie von insgesamt 44 Organisationen und Einzelpersonen erneut Strafanzeige gegen den ehemaligen US-Verteidigungsminister Rumsfeld und gegen 13 weitere, namentlich benannte, sowie gegen weitere unbenannte Bürger der USA wegen des Verdachts von Verstößen gegen §§ 4, 8 13 und 14 VStGB und gegen §§ 211 ff., 223 ff., 239 ff. StGB i.V.m. § 6 Nr. 9 StGB i.V.m. der UN-Folterkonvention sowie Art. 129 des III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen.

In der Strafanzeige werden die weitestgehende Straflosigkeit der Folterstraftaten in Abu Ghraib und die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts abgehandelt. Anschließend folgen die der Anzeige zu Grunde liegenden Tatsachen, die dann rechtlich gewürdigt werden, bevor auf die Tatbeiträge der einzelnen angezeigten Personen eingegangen wird.

Im Einzelnen hatte die Anzeige vom 14.11.2006 folgenden **Wortlaut**:

(vgl. als Kopie in Anlage 1)

1.2 Schriftsatz der Bundesanwaltschaft vom 14.11.2006

Mit Schriftsatz vom 14.11.2006 bestätigte die Generalbundesanwältin den Eingang der Strafanzeige vom 14.11.2006 unter dem Aktenzeichen 3 ARP 156/06-2 .

1.3 Ergänzender Schriftsatz von Rechtsanwalt Kaleck vom 24.11.2006 – Beitritt weiterer Organisationen

Mit Schriftsatz vom 24.11.2006 an die Generalbundesanwaltschaft teilte der Unterzeichner mit, dass die Zeugin Janis Karpinski voraussichtlich in der 51. Kalenderwoche nach Deutschland reise und zu einer Zeugenaussage zur Verfügung stehe. Der Unterzeichner zeigte des Weiteren an, dass sich seit der Anzeigeerstattung vom 14.11.2006 folgende weitere Organisationen entschlossen haben, der Anzeige beizutreten:

33. die katalanische Anwaltsorganisation Associació Catalana per al defensa dels drets humans
34. die spanische Anwaltsorganisation Asociación Libre de Abogados (ALA)
35. die italienische Menschenrechtsorganisation Unione Forense per la Tutela Del Diritti Del Uomo
36. die Asociación Pro Derechos Humanos (APRODEH), Lima, Peru
37. die Association pour al Défencse du droit international humanitaire (ADIF), Paris, Frankreich
38. die Fundación Regional de Asesoría en Derechos Humanos (INREDH), Quito, Ecuador
39. die Asesoría Laboral del Perú, Lima, Peru
40. die Medizinische Flüchtlingshilfe, Bochum
41. das Centro de Capacitación Social (CCS), Panama,
42. die Comisión de Derechos Humanos de El Salvador (CDHES), San Salvador, El Salvador
43. die Comisión de Derechos Humanos de Guatemala (CDHG), Ciudad de Guatemala, Guatemala
44. die Ligue Tunisienne des droits de l'Homme (LTDH), Tunis, Tunesien.

1.4 Schriftsatz der Bundesanwaltschaft vom 04.12.2006

Mit Schriftsatz vom 04.12.2006 teilte Bundesanwalt Dietrich mit, dass eine Anhörung der Zeugin Karpinski im Dezember 2006 nicht durchgeführt werden könne. Des Weiteren erfolgte der Hinweis, dass die Zeugin Karpinski voraussichtlich nach § 55 StPO zu belehren sein wird.

1.5 Ergänzender Schriftsatz von Rechtsanwalt Kaleck vom 08.12.2006 – Beitritt weiterer Organisationen sowie Anschluss eines weiteren Anzeigenerstatters

Mit Schriftsatz vom 08.12.2006 bestätigte der Unterzeichner eine Übermittlung des oben genannten Hinweises an Janis Karpinski. Des Weiteren wurde der Beitritt folgender Organisationen mitgeteilt:

45. französische Rechtsanwaltsorganisation Droit- Solidarité, Paris, Frankreich
46. italienische Rechtsanwaltsorganisation Giuristi Democratici, Italien,
47. chilenische Rechtsanwaltsorganisation Asociación Americana de Juristas,

Weiterhin wurde Namens und in Vollmacht des irakischen Staatsbürgers Yousif Mahmood Abdulkarim Al-Jubori der Anschluss an die Strafenanzeige vom 14.11.2006 erklärt.

Der Anzeigenerstattung in diesem Fall liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Anzeigenerstatter arbeitete als Reinigungsarbeiter in einer Moschee, in deren Nähe offensichtlich Anschläge auf Angehörige der US-Armee verübt wurden. Bei einer Razzia in seinem Wohnviertel wurden alle Wohnungen durchsucht und Dutzende Menschen gefangen genommen. Seine Wohnung wurde durchsucht und ebenfalls sein Arbeitsplatz in der Moschee. Nachdem ihm ursprünglich erklärt worden war, dass er nur fünf Minuten vernommen werden sollte, wurden ihm jedoch plötzlich die Augen verbunden und Fesseln angelegt. Die Durchsuchung verlief gewaltsam, Türen und Inventar der Wohnung wurden zertrümmert. Auf seinen Kopf wurde ein Nylonsack gestülpt und ihm wurden die Hände nach hinten gefesselt.

Er wurde dann zu einem in der Nähe befindlichen Armeefahrzeug verbracht. Dort musste er sich vor dem Wagen auf den Boden legen und wurde erstmals von US-Soldaten misshandelt, indem er getreten wurde. Danach wurde er auf den Boden des Transportfahrzeuges gelegt. Die US-Soldaten setzten sich auf ihn und verbrachten ihn zu dem nahe gelegenen Stützpunkt in Elsiniyee. Dieser ist etwa ein Kilometer von seinem Wohnsitz entfernt gelegen. Dort wurde er wie die anderen mit ihm festgenommenen Gefangenen erkennungsdienstlich behandelt und in das Innere des Stützpunktes verbracht. Die Handfesseln sowie der über den Kopf gestülpte Sack musste er bis zum nächsten Morgen anbehalten. Dann wurden die Gefangenen in Gruppen eingeteilt und jeweils drei Personen in eine Zelle eingesperrt. Die Zellen befanden sich in einem äußerst unhygienischen und schmutzigen Zustand. Auf dem

Weg zum Stützpunkt wurde er von US-Soldaten an den Haaren gezogen, beleidigt und getreten. In den Zellen befanden sich keine Schlafgelegenheiten, die Notdurft musste in der Zelle verrichtet werden.

Am nächsten Tag wurde er um 18.00 Uhr vernommen. Das Sprechen vor der Vernehmung war ihm verboten worden. Die Gefangenen wurden jeweils einzeln zur Vernehmung gebracht. Im Vernehmungsraum behielt er den Sack auf dem Kopf. Die Hände blieben nach hinten gefesselt, er konnte also die Vernehmer selbst nicht sehen. Bei der Vernehmung wurde er zunächst gefragt, ob er wisse, warum er festgenommen worden sei. Als er dies verneinte, wurde ihm der Vorwurf gemacht, in der Moschee zu arbeiten, von der aus Anschläge auf Amerikaner verübt worden seien. Er gehöre auch zu denjenigen, die diese Anschläge ausgeführt hätten. Der Anzeigenerstatter verneinte dies. Er sei eine einfache Reinigungskraft in der Moschee. Daraufhin erwiderten die Vernehmer, dass sie wüssten, dass er unschuldig sei, aber er müsse doch wissen, wer Zugang zu der Moschee gehabt habe und die Anschläge verübt habe. Auf seine Frage wurde ihm mitgeteilt, dass die Anschläge um Mitternacht und 1.00 Uhr nachts verübt wurden, worauf er antwortete, dass er nicht wisse, wer sich um diese Zeit überhaupt frei bewegen könne und auch nicht wisse, wer Zugang zur Moschee gehabt habe. Er wurde anschließend zu seinen Mitverhafteten befragt und teilte mit, dass es sich um ihm bekannte Nachbarn und Leute aus seiner Wohngegend handele.

Auf die Frage nach Moscheebesuchern und Baathisten konnte er ebenfalls keine näheren Auskünfte geben. Die Vernehmer wurden daraufhin ärgerlich und drohten ihm an, seinen Vater ebenfalls zu verhaften, wenn er nichts aussagen würde.

Während des Verhörs wurde er geschlagen, beleidigt und beschimpft. Ihm wurde später von den Vernehmern angeboten, dass er entlassen würde und innerhalb eines Tages Informationen liefern müsse. Ansonsten würden er und seine Frau und weitere Familienangehörige verhaftet werden. Er wurde aber nicht entlassen, sondern verblieb zunächst in US-Gewahrsam in Elsiniyee. Dort musste er wie andere Gefangene auch, Strafarbeiten leisten.

Am 20.09.2003 wurde er dann gemeinsam mit einigen der Mitverhafteten über Al-Mladasa nach Tikrit verbracht. Dort wurden die Gefangenen zusammengelegt und - wie er es ausdrückte - wie Esel behandelt. Dabei wurden Fotos von ihm und den Mitgefangenen gemacht. Er wurde in Tikrit nur einmal vernommen. Dort waren Kollektivstrafen an der Tagesordnung. So wurden ihm z.B. elf Tage keine Wäsche erlaubt, er durfte lediglich einmal 30 Sekunden duschen. Das Essen war insgesamt sehr schlecht. Ihnen wurden Tüten mit

kalten Speisen gegeben, die undefinierbares Fleisch enthielten. Auch auf Nachfragen wurde ihnen nicht mitgeteilt, ob die Speisen Schweinefleisch enthielten. Sie wurden dazu gezwungen, die Speisen zu sich zu nehmen. Er selbst wurde einmal in der Weise bestraft, dass ihm ein Soldat im Freien befahl, sich auf ein Bein zu stellen und dabei einen Stein zu halten. Besonders schwerwiegend war für ihn ein Vorfall, als eine 55-jährige irakische Frau vor den Augen von männlichen Mitgefangenen geschlagen wurde.

Besonders getroffen hat ihn auch, dass die US-Soldaten die Gefangenen bei ihren Gebeten verhöhnt und nachgeäfft hätten und dabei Tierlaute von sich gegeben hätten. Er wurde auch damit bestraft, dass er für längere Zeit in einer Isolierzelle verweilen musste. Es war üblich, dass die Gefangenen sich in der Kälte im offenen Zelt, oft ohne Decke, aufhalten mussten.

Am 10.10.2003 wurde er schließlich von Tikrit nach Abu Ghraib verbracht. Dort verblieb er bis zum 26.12.2003. Auch in Abu Ghraib wurde er nur einmal vernommen. Er konnte nicht angeben, welche Vernehmer anwesend waren und wer ihn vernommen hat. Er wurde bei der Vernehmung geschlagen, insbesondere auf den Kopf sowie auf den Boden gestreckt.

Er wollte bei der Schilderung einzelner Ereignisse nicht in Einzelheiten gehen. Er teilte jedoch mit, dass auch von ihm und seinen Mitgefangenen Fotos gemacht worden seien. Da sei noch viel mehr passiert, was er „bei Gott“ nicht erzählen könne. Möglicherweise sei er zu einem späteren Zeitpunkt bereit, diese Ereignisse ebenfalls zu schildern, falls er beispielsweise als Zeuge formell vernommen werde.

Vom 27.12.2003 bis zu seiner Freilassung am 26.05.2005 wurde er im Bouka-Gefängnis in Basra festgehalten. Dort war es insbesondere im Februar und im März äußerst kalt. Er und seine Mitgefangenen hätten mehrfach nackt im Freien schlafen müssen und hätten ganze Tage nichts zu essen bekommen.

Vor seiner Entlassung wurde er noch ein letztes Mal vernommen. Ihm wurde mitgeteilt, dass nichts gegen ihn vorläge und man entschuldigte sich bei ihm. Allerdings wurde er in der Zwischenzeit zwei weitere Male für jeweils drei Tage festgenommen. Dies war zuletzt im Februar 2006. Er hat in der Zwischenzeit einen CD-Laden eröffnet. Der CD-Laden wurde zerstört. Er wurde erneut in das Elsiniyee Camp verbracht und dort mit Wasser bespritzt und mit einem Elektrogerät gefoltert. Außerdem wurde er sehr hart geschlagen. Er hatte anschließend blaue Flecken am ganzen Körper. Außerdem wurde ihm gedroht, dass sein Vater, seine Frau und seine Tochter inhaftiert würden, wenn er nicht aussagen würde.

In dem weiteren Schriftsatz wurde dann dargelegt, warum der zwischenzeitlich zurückgetretene Donald Rumsfeld ab dem 18.12.2006 formell keine Immunität mehr aufgrund seiner ehemaligen Funktion als US-Verteidigungsminister genießen wird.

Der Unterzeichner teilte mit, dass der ebenfalls angezeigte Stephen Cambone ebenfalls zum 31.12.2006 zurückgetreten ist. Dem Schriftsatz wurde ein Artikel aus der Zeitschrift Counterpunch von Jeffrey St. Clair vom 07.02.2006 in Kopie überreicht, der ein Exzerpt aus dem neuen Buch des Autors Jeffrey S. Clair „Grand Theft Pentagon“ ist. In dem Artikel wird Cambone als eine der Schlüsselfiguren im Pentagon, insbesondere in Fragen der Besatzung und des Vernehmungsskandals, beschrieben. Er habe sich selbst als den mächtigsten Nachrichtendienstmann in der Bush-Administration beschrieben. Dabei habe sich Cambone immer sehr unauffällig verhalten. Es wird dann ausführlich Cambones professionelle Karriere beschrieben. Es wird dann dargelegt, wie im April 2003 Cambone von Rumsfeld als Verantwortlicher eines Terrorismusbekämpfungsprogramms namens „Grey Fox“ eingesetzt wurde. Es handelte sich dabei um eine verdeckte Operationseinheit, die Sabotage und gezielte Tötungsakte als Teil des zivilen Teiles des Pentagons verüben sollte. Laut dem Bericht soll Cambone auch eine Rolle bei der Entscheidung über die Behandlung von Kriegsgefangenen gespielt haben. Wörtlich heißt es in dem Bericht, dass die Befehle, irakische Gefangene für nachrichtendienstliche Vernehmer weich zu kochen („to soften up“) direkt aus Cambones Büro gekommen seien. Als im August 2003 die Besatzung im Irak blutiger zu werden begann, habe Cambone den damaligen Brigadegeneral Geoffrey Miller, den ebenfalls mitangezeigten ehemaligen Kommandeur von Guantánamo, nach Irak beordert, gemeinsam mit einem Team von erfahrenen Militärvernehmern. Seine Instruktionen hätten gelautet, Abu Ghraib und andere Gefängnisse einschließlich des berühmten Camp Cropper in der Nähe des Flughafens von Bagdad zu gitmoisieren (die in den USA gebräuchliche Bezeichnung meint, ein Gefängnis oder Kriegsgefangenenlager nach dem Vorbild des Lagers Guantánamo-Bay auf Kuba auszugestalten). Wichtigster Ansprechpartner von Cambone beim Militär sei Leutnantgeneral William Boykin gewesen. Dieser habe eine zentrale Rolle in dem Folterskandal gespielt.

Nach einem wichtigen Treffen im Juni 2003 habe Cambone General Miller mit der Anweisung nach Irak gesandt, die Implementierung von Boykins Vernehmungsplan zu überwachen. Dieser Plan sah vor, die Gefangenen schnell zu verwertbaren nachrichtendienstlichen Informationen auszupressen („rapidly exploit interneees for actionable intelligence“). Laut Generalmajor Antonio Taguba, der einen offiziellen Bericht zu den Vorgängen erstellte, soll Miller dann der Militärpolizei, die wiederum der Zeugin Karpinski

unterstand, befohlen haben, sich aktiv zu engagieren, um die Bedingungen für erfolgreiche Befragungen („exploitation of internees“) zu setzen. Cambone, Boykin und Miller hätten gemeinsam dafür gesorgt, dass die Haftanstalten im Irak der taktischen Kontrolle von militärnachrichtendienstlichen Einheiten unterfielen. Diese Aufgabe sei in Abu Ghraib von dem angezeigten Oberst Thomas Pappas, dem Kommandeur der 205. Militärnachrichtenbrigade übernommen worden.

1.6 Ergänzender Schriftsatz von Rechtsanwalt Kaleck vom 25.01.2006 und 30.01.2006

Mit Schriftsätzen vom 25.01.2006 und 30.01.2006 erläuterte der Unterzeichner erneut und unter Bezugnahme auf Kapitel 2 der Strafanzeige, warum die Anzeigenerstatter keine Strafanzeige in den Vereinigten Staaten von Amerika erstattet haben. Hierfür wurden weitere juristisch-technische, praktische und politische Gründe aufgeführt. Zum einen sehe das amerikanische System kein verbindliches Verfahren vor, Ermittlungsmaßnahmen zu erzwingen. Privatpersonen können nicht die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens beanspruchen. Das Entscheidungsermessen über die Aufnahme von Strafermittlungen läge auf Länderebene ausschließlich in der Hand der Staatsanwaltschaft, auf der Bundesebene bei den Bundesanwälten. Die staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen seien, aufgrund eines strengen Verständnisses vom Prinzip der Gewaltenteilung, einer gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich. Hierzu führt der Unterzeichner zwei Entscheidungen an, die die ständige Rechtsprechung repräsentieren. Zum einen die Entscheidung *Linda R.S. v. Richard D.*, in der der Supreme Court folgendes feststellte:

*„In den bisherigen Entscheidungen des Gerichts ist durchgängig festgestellt worden, dass es einem Bürger nicht zusteht, die Verfahrensgrundsätze der Strafverfolgungsbehörden anzugreifen, wenn er weder selbst von solchen Ermittlungen betroffen ist, noch die Gefahr einer Strafverfolgung gegen ihn persönlich besteht (vgl. *Younger v. Harris*, 401 U.S. 37, 42 [1971]; *Bailey v. Patterson*, 369 U.S. 31,33 [1962]; *Poe v. Ullman*, 367 U.S. 497, 501 [1961]). Obwohl diese Fälle in einem anderen Sachzusammenhang standen, zeigen sie, dass im amerikanischen Rechtssystem zumindest ein Privater kein rechtlich relevantes Interesse an der Strafverfolgung bzw. dem Unterlassen einer Strafverfolgung eines anderen hat.“*

Zum anderen die Entscheidung *United States vs. Cox*, in der der zuständige Staatsanwalt, die Strafverfolgung trotz der Feststellung, dass ein hinreichender Tatverdacht bestehe, mit der Begründung ablehnte, dass er von der Generalbundesanwältin hierzu angewiesen wurde.

„Obwohl der Generalbundesanwalt als Teil der Rechtspflege ein Aufgabenträger des Gerichtes ist, ist er dennoch Beamter der Regierung, und er trifft die Ermessensentscheidung über die Aufnahme bzw. Einstellung von Ermittlungen gerade in seiner Stellung als Beamter der Exekutive. Hieraus ergibt sich als Ausdruck der Gewaltenteilung, dass die Gerichte nicht in die Entscheidungsspielräume der Staatsanwälte der Vereinigten Staaten und damit in ihre Kontrolle der Strafverfolgung eingreifen dürfen.“

„(...) Die Rolle der Grand Jury ist darauf beschränkt festzustellen, ob hinreichender Verdacht gegeben ist, dass eine Tat begangen wurde. Die Ermessensentscheidung des Staatsanwaltes, ob eine Strafverfolgung eingeleitet oder beibehalten werden soll, kann sehr wohl unabhängig vom konkreten Fall aufgrund völlig anderer Erwägungen getroffen werden.“

Als Beleg fügte der Unterzeichner dem Schriftsatz einen Artikel von David Johnston aus der New York Times vom 19.12.2006 bei, in dem der Autor darlegt, wie eine Ermittlungseinheit des Justizministeriums in etwa 20 gut dokumentierten Fällen von Gefangenenmisshandlungen von Angehörigen von privaten Sicherheitsfirmen im Irak und in Afghanistan die Verfahren trotz öffentlicher Kritik ohne hinreichende Begründung eingestellt hat. Des Weiteren wurde die Ergänzung der Aussage des Zeugen DeBatto angekündigt.

Im Übrigen wurde mitgeteilt, dass Kontakt mit weiteren Zeugen aufgenommen worden sei, die sich separat äußern würden. Bei einem der Zeugen handelt es sich um einen ehemaligen hochrangigen Angehörigen der Bush-Administration.

1.7 Sachverständige Stellungnahme Morton Sklar vom 14.02.2007

Mit Schriftsatz vom 14.02.2007 übersandte der Unterzeichner zur Ergänzung des bisherigen Sachvortrags eine sachverständige Stellungnahme von Morton Sklar vom 2. Februar 2007, gegenwärtig Executive Director der „World Organisation for Human Rights USA“. Der Volljurist und ehemalige Richter Sklar äußerte sich zu den in den USA erfolglos unternommenen Versuchen, Strafermittlungen gegen hochrangige US-Regierungsbeamte einleiten zu lassen. Aus seiner Erklärung geht hervor, dass die zuständigen Behörden in den USA keinerlei Interesse daran gezeigt haben, diejenigen Ermittlungen gegen hochrangige Tatverdächtige von erheblichen Menschenrechtsverletzungen anzustrengen, zu denen sie nach dem geltenden US-Recht verpflichtet sind. Dem Schriftsatz wurde eine Übersetzung der Erklärung Morton Sklars beigefügt sowie die drei Anlagen, auf die sich Sklar beruft.

Im Einzelne macht der Sachverständige folgende Ausführungen (auszugsweise aus der deutschen Übersetzung):

„Am 13. Juli 2006 hat die „Word Organisation for Human Rights USA“ einen förmlichen Antrag an das US-Justizministerium gerichtet, ein unabhängiges Gremium einzurichten, das Ermittlungen bezüglich aller möglichen Verstöße gegen US-Strafgesetze, die von Personen begangen worden sind, die an der Verbringung des Terrorismus verdächtiger Häftlinge ins Ausland beteiligt oder diese vorbereitet haben, wo die Häftlinge Verhörungen unter Anwendung von Folter und anderen grausamen, unmenschlichen und herabsetzenden Maßnahmen unterzogen wurden. Dieser Antrag ist in Kopie als Anlage 1 beigefügt. Der dem Antrag beigefügte Vermerk, in dem die nach den damals öffentlich zugänglichen Informationen über „extraordinary renditions“ (außerordentliche Überstellungen) möglicherweise verletzten Straftatbestände aufgeführt sind, ist als Anlage 2 beigefügt. Wir verfügen über eine Empfangsbestätigung, die den Zugang des Antrages beim Ministerium am 18. Juli 2006 nachweist.

Wir haben diesen Antrag als Reaktion auf zahlreiche, verlässliche Berichte und gestützt auf umfangreiches Urkundenmaterial, welches die Beteiligung von Beamten, Angestellten und Vertragspartnern der US-Regierung an „extraordinary renditions“ oder Urteilssprüchen zur Folterung nahe legt. Diese öffentlich zugänglichen Berichte weisen auf konkrete Ereignisse hin, die ernsthafte Verbrechen im Sinne der Strafbestimmungen der USA darstellen, wie z.B. Folter (18 U.S.C. §§ 2340-2340A), Verschwörung (conspiracy), Folterungen zu begehen (18 U.S.C. § 2340A(c)), Entführungen (18 U.S.C. § 1201), schwere sexuelle Nötigungen (18 U.S.C. § 2241), und schwere Körperverletzungen (18 U.S.C. § 113). Dennoch hatte das Justizministerium zum Zeitpunkt der Einreichung unserer Strafanzeige keine Strafverfolgungsmaßnahmen im Bezug auf die Straftaten im Zusammenhang mit den „extraordinary renditions“ eingeleitet und hat dies auch bis dato nicht getan.

Trotz der im „Ethics in Government statute“ eindeutig geregelten Verpflichtungen und Fristbestimmungen, hat uns das Justizministerium weder über irgendwelche Maßnahmen zur Einleitung der von uns beantragten

Ermittlungen informiert, noch hat es die Angelegenheit an die „Special Division of the Federal Court of Appeals for the District of Columbia Circuit“ weitergeleitet, wie es das Gesetz verlangt, wenn weitere Untersuchungen notwendig oder anderenfalls aussichtslos erscheinen.

Unser Antrag von 2006 bezüglich der „renditions“ ist nicht unsere erste Bemühung beim Justizministerium um die Einleitung notwendiger Ermittlungen im Zusammenhang mit „rendition to torture“ (Überstellung zur Folter) und anderen im „Krieg gegen den Terror“ begangenen Menschenrechtsverletzungen gewesen. Zwei Jahre zuvor, am 24. Juni 2004, haben wir eine Beschwerde eingereicht, in der wir die Einleitung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die Verantwortlichen für Folterungen terrorverdächtigter Häftlinge im Irak und in Afghanistan und anderenorts forderten. Diese Beschwerde ist als Anlage 3 beigefügt. Obwohl es einige Strafverfahren gegen niederrangige Personen gab, die beschuldigt wurden, an Folterungen von Häftlingen teilgenommen zu haben, ist keiner der höherrangigen US-Regierungsbeamten oder der Offiziere, die auch mit den Straftaten im Zusammenhang standen, angezeigt worden.“

1.8 Schriftsatz von Rechtsanwalt Kaleck vom 12.03.2007

Mit Schriftsatz vom 12.03.2007 erbat sich der Unterzeichner aus organisatorischen Gründen die Möglichkeit, die Informationen über die in Aussicht gestellten Zeugen und den wesentlichen Inhalt der Aussagen bis zum 26.03.2007 beizufügen.

1.9 Ergänzender Schriftsatz von Rechtsanwalt Kaleck vom 23.03.2007

Mit Schriftsatz vom 23.03.2007 teilte der Unterzeichner der Bundesanwaltschaft mit, dass aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen nicht möglich war, die weiteren in Aussicht gestellten Zeugen und den wesentlichen Inhalt der Aussagen mitzuteilen. Er habe darüber hinaus den erwähnten hochrangigen Zeugen darum gebeten, ihm innerhalb der nächsten zwei Wochen endgültig mitzuteilen, ob er bereit sei, eine Aussage zu machen.

Im Übrigen zeigte der Unterzeichner an, dass der Sachverständige und Zeuge Rechtsanwalt Professor Scott Horton, Columbia University, New York, USA, bereit wäre, an einem näher abzusprechenden Termin bei der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe vorzusprechen, um dort seine exklusiven Erkenntnisse zum Thema der Straflosigkeit der angezeigten Verbrechen in

den USA, wie er u.a. im Rahmen dieses Verfahrens mit Gutachten vom Januar 2005 berichtet hat, vorzutragen.

Im Übrigen wurden dem Schriftsatz weitere Artikel übersandt. In dem beigefügten Artikel von Carol D. Leonnig und Eric Rich, Washington Post, 04.11.2006 „US seeks silence on CIA prisons“ wurde über den Fall Majid Khan des Center for Constitutional Rights berichtet. Den Anwälten war zu den im September 2006 aus einem einem Geheimgefängnis nach Guantánamo transferierten Gefangenen kein Zugang gewährt worden. Der Zugang sei mit der Begründung verweigert worden, dass Khan durch die CIA im Rahmen eines geheimen Gefängnisprogramms interniert gewesen sei und er im Rahmen dieses Programms deswegen in Besitz von Informationen, insbesondere über die Örtlichkeiten der Gefängnisse, die Haftbedingungen und die „alternative Befragungstechniken“ („alternative interrogation tactics“) gekommen sei, die als klassifiziert in der Kategorie „Top Secret // SCI-Level“ einzuordnen seien. Verschiedene Experten kommentierten den Beschluss in der Weise, dass insbesondere die an dem Gefangenen praktizierten Foltermethoden nicht bekannt werden sollten und deswegen den Anwälten der Zugang zu ihrem Mandanten verweigert werden sollte. In dem beigefügten Artikel aus der Washington Post vom 9.02.2007 von Eric Fair „An Iraq Interrogator’s Nightmare“, berichtet der Verfasser über seine ganz persönlichen Erfahrungen als Vernehmer im Irak, vor allem sein eigenes Untätigbleiben angesichts von Folterfällen. In dem beigefügten Papier „The Perils of Universal Jurisdiction“ vom 18.12.2006 kommentiert das Republican Policy Committee im US-Senat, welches sich ebenfalls mit der hiesigen Anzeige beschäftigt hat, die Strafanzeige und zieht daraus rechtspolitische Schlüsse.

Dem Schriftsatz war weiterhin eine Stellungnahme des Center for Constitutional Rights zum Military Commissions Act von 2006 beigefügt. Mit der Military Order von Präsident Bush vom 13.11.2001 seien die so genannten „Military Commissions“ für die Verfahren gegen terrorverdächtige Personen für zuständig erklärt worden. Bereits mit der „Authorization for Use of Military Force“ vom 18.09.2001 sei Militärgewalt gegen die Verursacher der Anschläge des 11.09.2001 als zulässig erklärt worden. In dem Fall Hamdan gegen Rumsfeld habe der Supreme Court am 29.06.2006 die „Military Commissions“ aus formellen und materiellen Gründen für unzulässig erklärt. Insbesondere habe der Supreme Court die Einhaltung der US-Verfassung, des Militärgesetzes und der Genfer Konventionen angemahnt. Mit dem „Military Commission Act“ (MCA) vom 17.10.2006, der den Umgang mit verdächtigen Terroristen und die Einsetzung von Militärgerichten regelt, sei daraufhin eine formale Rechtsgrundlage unter Einbeziehung des Repräsentantenhauses und des Senats

geschaffen worden. Die Experten des Center for Constitutional Rights kritisierten im Wesentlichen folgende Punkte:

„§ 948 (a) (1) des MCA sehe eine sehr weite Definition des „unlawful enemy combatant“ (rechtlose feindliche Kämpfer) vor und erlaube dem Präsidenten und dem Verteidigungsministerium geradezu, jeden festzunehmen. Der Präsident und das Ministerium könnten darüber hinaus nicht weiter definierte Gerichtshöfe einsetzen, die darüber bestimmen können, wer als „unlawful enemy combatant“ definiert werde und wer nicht. Einzige Voraussetzung für diese Kompetenz sei, dass die Gerichte „kompetent“ seien. Des Weiteren sehe die Definition des „unlawful enemy combatant“ zwar zunächst keine Differenzierung zwischen US-Bürgern und Nicht-US-Bürgern vor, der MCA lasse aber alle relevanten Vorschriften, die die Rechte „unlawful enemy combatant“ einschränke, ausdrücklich nur für Nicht-US-Bürger gelten.

Der MCA schränke den Zugang zu Rechtsbehelfen für Nicht-US-Bürger erheblich ein, die sich in US-Gewahrsam befänden und schränke die effektive Sanktionierung unbestimmter Inhaftierungen und missbrauchsbehafteter Befragungstechniken ein.

Der MCA legitimiere Folter sowie grausame und unmenschliche Misshandlungen durch eine neue engere Definition von Folter bzw. grausamer und unmenschlicher Behandlung und durch eine eingeschränkte gerichtliche Überprüfung. Auch lasse der MCA vor den Military Commissions Aussagen zu, die unter Zwang zustande gekommen seien. Damit würden Misshandlungen legalisiert und eine effektive Verteidigung unmöglich gemacht werden.

Die durch den MCA autorisierte „Military Commissions“ würden weder den in der US-Verfassung verbrieften noch den internationalen Standards eines fairen Verfahrens entsprechen.

Der MCA beeinträchtige darüber hinaus den Anwendungsbereich des US-amerikanischen Gesetzes zur Strafverfolgung von Kriegsverbrechen, dem „War Crimes Act“ (WCA),.

Der MCA definiere Vergewaltigung und sexuelle Nötigung und Missbrauch erheblich enger als andere nationale und internationale Rechtssysteme und verlange als Tatbestandsvoraussetzung einen physischen Kontakt.

Der MCA immunisiere einige US-amerikanische Funktionäre, die in von der Exekutive autorisierte illegale Maßnahmen involviert waren. Zum einen novelliere der MCA die mögliche Strafverfolgung von Verstößen durch den WCA. Der WCA, der ausdrücklich einen Verstoß gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen als Kriegsverbrechen bezeichnet, würde im Abschnitt („section“) 6 des MCA insofern modifiziert werden, als der Präsident letztendlich die Befugnis hat, die Bedeutung und Anwendung der Genfer Konventionen zu bestimmen. Im Abschnit 6 (b) (2) wird der MCA ausdrücklich rückwirkend zum 26.11.1997 für anwendbar erklärt; diese rückwirkende Anwendbarkeit habe zur Folge, dass Straftäter die damals gegen geltendes Kriegstrafrecht verstoßen haben, jetzt nicht mehr nach dem WCA bestraft werden könnten. Zum anderen könnten Verantwortliche von Militär und Geheimdienst einer Strafverfolgung von Inhaftierungen und Verhörmethoden, die zwischen dem 11.11.2001 und dem Erlass des Detainee Treatment Act of 2005 (DTA), dem US-amerikanischen Gesetz zur Behandlung von Gefangenen von 2005, stattgefunden haben, entkommen. Der MCA läge weiterhin fest, dass für „unlawful enemy combatant“, die keine US-Bürger sind, der Rechtsweg zur Überprüfung ihrer Behandlung vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen sei.

Der MCA schränke unter anderem durch Abschnitt 6 (a) (2) die Anwendung des Völkerrechts vor US-Gerichten ein und definiere die Verpflichtungen der USA durch internationale Rechtssysteme neu.“

Das Center for Constitutional Rights kündigte in der Stellungnahme an, durch anhängige und neue Haftprüfungsanträge auf eine Reform des MCA einzuwirken.

Dem Schriftsatz vom 23.03.2007 wurde darüber hinaus ein Beschluss des Berkeley City Council vom 13.03.2007 beigefügt. In dem Beschluss wird die Unterstützung des Stadtrates von Berkeley für die hiesige Strafanzeige erklärt und weiterhin die Unterstützung für alle dementsprechenden Bemühen weltweit, Donald Rumsfeld und andere US-Offiziere, die Menschenrechtsverletzungen im „Krieg gegen den Terror“ begangen haben, strafrechtlich für ihre Handlungen verantwortlich zu machen und zwar vor jedem möglichen Gericht, dass in dieser Sache zuständig sei.

1.10 Ergänzender Schriftsatz des Rechtsanwalts Kaleck vom 28.03.2007 – Entscheidung des United States District Court for the District of Columbia vom 23.03.2007

Mit dem Schreiben vom 28.03.2007 setzte der Unterzeichner die Generalbundesanwältin über die Entscheidung des United States District Court for the District of Columbia vom 27.03.2007 in Kenntnis. Der United States District Court hatte die Schadensersatzklagen von neun ehemaligen Häftlingen in US-Militärlagern im Irak und Afghanistan gegen die im hiesigen Verfahren Beschuldigten Rumsfeld, Pappas und Sanchez für unzulässig erklärt. Der Unterzeichner wies darauf hin, dass diese Entscheidung erneut belege, dass eine effektive juristische Aufarbeitung der hier angezeigten Straftaten in den USA nicht stattfände. Er führt dazu im Einzelnen aus:

"This is a lamentable case in which the Court has been called upon to determine whether the plaintiffs may pursue monetary damages and declaratory relief against the former Secretary of Defense and other high-ranking military officers who the plaintiffs allege are liable for torture and abuse inflicted on them while detained by the United States military during ongoing hostilities in Iraq and Afghanistan", so das Gericht. Trotz dieser schwerwiegenden Vorwürfe, sei die Klage aus mehreren Gründen unzulässig:

1. Schadensersatzansprüche dürften nicht staatliche und militärische Interessen konterkarieren.

Das Gericht führt hierzu folgendes aus:

"There is no getting around the fact that authorizing monetary damages remedies against military officials engaged in an active war would invite enemies to use our own federal courts to obstruct the Armed Forces' ability to act decisively and without hesitation in defense of our liberty and national interests, a prospect the Supreme Court found intolerable in Eisentrager:

Such trials would hamper the war effort and bring aid and comfort to the enemy. They would diminish the prestige of our commanders, not only with enemies but with wavering neutrals. It would be difficult to devise more effective fettering of a field commander than to allow the very enemies he is ordered to reduce to submission to call him to account in his own civil courts and divert his efforts and attention from the military offensive abroad to the legal defensive at home. Nor is it unlikely that the

result of such enemy litigiousness would be a conflict between judicial and military opinion highly comforting to enemies of the United States. "

[...] The discovery process alone risks aiding our enemies by affording them a mechanism to obtain what information they could about military affairs and disrupt command missions by wresting officials from the battlefield to answer compelled deposition and other discovery inquiries about the military's interrogation and detention policies, practices, and procedures. Military discipline and morale surely would be eroded by the spectacle of high-ranking military officials being haled into our courts to defend against our enemies' legal challenges, which might leave subordinate personnel questioning the authority by which they are being commanded and further encumber the military's ability to act decisively. Commanders likely would hesitate to act for the fear of being held personally liable for any injuries resulting from their conduct." (S. 31 f. der Entscheidung)

2. Militärische Amtsträger sind gegen Schadensersatzansprüche immun.
"The special nature of military life - the need for unhesitating and decisive action by military officers and equally disciplined responses by enlisted personnel - would be undermined by a judicially created remedy exposing officers to personal liability at the hands of those they are charged to command." (S. 33 der Entscheidung)

3. Außerhalb der USA lebende Ausländer können sich nicht auf Rechte aus der US-Verfassung berufen, selbst wenn die Schädigungen in von den USA besetzten, bzw. militärisch kontrollierten Gebieten verursacht wurden.

Diese Gerichtsentscheidung verdeutlicht einmal mehr, dass die im hiesigen Verfahren angezeigten Straftaten in keiner Weise in den USA verfolgt werden können, da auch zivilrechtliche Schadenersatzansprüche keinerlei Aussicht auf Erfolg haben. Hervorzuheben ist dabei, dass auch in dieser Entscheidung Argumente herangezogen werden, mit denen bereits zivilrechtliche Verfahren als unzulässig erklärt wurden.

Zum einen geht das Gericht von einer jeder gerichtlichen Überprüfung entzogenen, politisch-militärischen Sphäre aus, wenn das Gericht Rechtsmittel bereits deshalb nicht zulässt, weil anderenfalls die Effektivität militärischer Befehlsgewalt eingeschränkt und vermeintliche „Feinde“ eingeladen würden, die US-Zivilgerichte zur Blockade der US-Armee zu benutzen und um sensible Informationen über Organisation und Strategie des US-Militärs auszuforschen. Durch diese Einschränkung der gerichtlichen Prüfungskompetenz wird ein

rechtsfreier Raum geschaffen, in dem allein politische und militärische Erwägungen ohne jegliches rechtliches Korrelat von Bedeutung sind. Es ist mit einem demokratischen Verständnis von staatlichen Institutionen kaum zu vereinbaren, wenn befürchtet wird, dass die Disziplin und Moral der Truppen geschwächt würden, wenn sich hochrangige Vorgesetzte Schadensersatzklagen ausgesetzt sähen. Man sollte eher annehmen, dass die Verfolgung von schwerwiegenden Rechtsverletzungen durch ranghohe Vorgesetzte das Vertrauen in die Legitimität staatlicher und militärischer Autoritäten eher festigt, als schwächt.

Zum anderen entzieht das Gericht außerhalb des Territoriums der USA lebenden Ausländern die Möglichkeit, sich auf eine Verletzung der Zusatzartikel 5 und 8 der US-amerikanischen Verfassung berufen zu können, indem das Gericht die Auffassung vertritt, die USA würden weder im Irak noch in Afghanistan eine derartige Herrschaftsgewalt ausüben, dass eine Geltung der US-Verfassung für diese Gebiete anzunehmen sei. Auch gegen Ansprüche aus Völkerrechtsverletzungen nimmt das Gericht die Immunität der Beklagten an.

Die hier dargestellte Gerichtsentscheidung verleiht militärischen und zivilen Befehlshabern der US-Streitkräfte Immunität und verdeutlicht einmal mehr, dass die im hiesigen Verfahren angezeigten Straftaten in keinerlei Weise in den USA verfolgt werden können. Es kann daher von einer juristischen Aufarbeitung der angezeigten Straftaten, die eine Strafverfolgung in Deutschland ausschließen könnte, nicht die Rede sein. Vielmehr bestätigt das dargestellte Urteil die weiterhin vorherrschende Situation der Straflosigkeit in den USA, wie auch der Klägeranwalt Lucas Guttentag in einer Presseerklärung verlautbaren ließ:

"Despite recognizing that torture is categorically prohibited and that the treatment of our plaintiffs constitutes an indictment of the humanity with which the United States treats its detainees, the court ruled that innocent civilians tortured by the United States cannot seek recourse in the federal courts to hold responsible officials legally liable."

2. Gang des Ermittlungsverfahrens

2.1 Einstellungsvermerk der Generalbundesanwältin vom 05. April 2007

Mit Schriftsatz vom 26. April 2007, zugestellt per Fax am 27.04.2007 und per Post am 30.04.2007, teilte die Generalbundesanwältin dem Unterzeichner mit, dass sie die mit Schriftsatz vom 14.11.2006 erhobene und mit Schreiben vom 24.11.2006, vom 08.12.2006, vom 25. und 30.01.2007, vom 14.02.2007 sowie vom 23. und 28.03.2007 ergänzte Anzeige

geprüft habe und aus den in einem beigefügten Vermerk ausgeführten Gründen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahren abgesehen habe.

Die Begründung lautet wie folgt:

(vgl. den Vermerk in Kopie als Anlage 2)

1. § 153f Abs. 1 S. 1 StPO eröffnet eine Nichtverfolgungsermächtigung (Beulke in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl., Nachtr. § 153f Rn. 14). Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kann bei Auslandstaten i.S.d. § 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO abgesehen werden, wenn sich ein Tatverdächtiger weder im Inland aufhält noch ein solcher Aufenthalt zu erwarten ist. Dies ist hier der Fall.

a) Bei den angezeigten Vorwürfen handelt es sich mangels eines inländischen Erfolgs- oder Handlungsortes iSd. § 2 VStGB iVm. § 9 StGB um Auslandstaten.

aa) Die den Angezeigten zur Last gelegenen Handlungen haben in keinem der angezeigten Fälle einen tatbestandlichen Erfolg im Sinne der §§ 8ff. VStGB in Deutschland hervorgerufen. Dafür, dass Personen, die von den in der Strafanzeige geschilderten Handlungen betroffen waren, vom Irak oder von Afghanistan aus über die Bundesrepublik Deutschland nach Kuba/Guantánamo verbracht wurden - mit der Folge eines etwaigen „Transitortes“ in Deutschland (vgl. hierzu Ambos/Ruegenberg in: Münchener Kommentar, StGB, § 9 Rn. 23, 24)-, ist nichts ersichtlich.

bb) Des weiteren fehlt es an tatsachenfundierten Anhaltspunkten für einen im Inland liegenden Handlungsort.

Es ist nicht ersichtlich, dass die konkret in Rede stehenden Delikte in Deutschland vorbereitet wurden. Die bloße Stationierung von US-Truppen ist entgegen der Auffassung der Anzeigerstatter ebenso wenig eine Vorbereitung der angezeigten Kriegsverbrechen wie die Bewachung der in Deutschland gelegenen Militäreinrichtungen der USA durch deutsche Soldaten mit der Folge der Verfügbarkeit von US-Soldaten für einen Einsatz im Irak. Gleiches gilt für die Ausbildung von Soldaten für den Einsatz im Irak. Ob diese tatsächlich in Deutschland stattgefunden hat und dabei in Hinblick auf das humanitäre Völkerrecht „mangelhaft“ war, wie die Anzeigerstatter behaupten, kann dahinstehen. Auch eine unzureichende Vorbereitung auf die Betreuung von Kriegsgefangenen ist nicht Teil

einer Vorbereitung auf Tathandlungen im Sinne von § 8 VStGB. Einen Erfahrungssatz des Inhalts, Soldaten, die nicht hinreichend auf Kriegshandlungen vorbereitet und über den Inhalt der Genfer Konventionen ins Bild gesetzt sind, begingen immer oder auch nur regelmäßig die behaupteten Kriegsverbrechen, gibt es nicht. Die Behauptung der Anzeigenerstatter, den später im Irak eingesetzten Soldaten der Vereinigten Staaten von Amerika sei in Deutschland vermittelt worden, die Genfer Konventionen könnten außer Acht gelassen werden, ist rein spekulativ. Tatsächliche Anhaltspunkte dafür fehlen. Die von den Anzeigenerstattern schriftlich mitgeteilten Angaben von David DeBatto, denen zufolge die Regeln der Genfer Konvention für Befragung allen neuen Soldaten und Offizieren vom ersten Tage ihrer Ausbildung an beigebracht wurden, sprechen eher gegen diese Behauptung (vgl. *Testimony of Former U.S. Army Counterintelligence Special Agent David DeBatto, previously assigned to the 205th Military Intelligence Brigade in Iraq under Col. Thomas Pappas in 2003, fort he Gemran criminal procedure against DOD Donald Rumsfeld and others, S. 3*). Die Gewährung von Überflugrechten oder die Gestattung von Zwischenaufenthalten auf deutschem Boden, auf die die Anzeigenerstatter gleichfalls Bezug nehmen, ist kein strafgesetzlich erfasste Vorbereitung der angezeigten Geschehnisse - weder derjenigen in Guantánamo noch derjenigen im Irak. Gleiches gilt für den Einsatz deutscher Staatsangehöriger von Irakern im Ausland.

Schließlich fehlt es auch an konkreten Anhaltspunkten dafür, dass von Deutschland aus Befehle zur selbständigen Begehung von Verstößen gegen das VStGB erteilt oder Konzepte zur Anwendung von im Widerspruch zur III. Genfer Konvention stehenden Behandlungsmethoden von Gefangenen ausgearbeitet wurden. Der Umstand allein, dass einzelne Angezeigte zeitweise in US-amerikanischen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland stationiert waren, gibt keinen tatsachenfundierten Hinweise darauf, dass die Taten selbst in Deutschland ihren Ausgangspunkt genommen haben könnten.

b) Weder die angezeigten noch sonstigen nach der Anzeige als Tatverdächtige in Betracht kommenden Personen halten sich gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland auf. Ein solcher Aufenthalt ist auch nicht zu erwarten.

aa) Nach Mitteilung des Leitenden Rechtsberaters der Abteilung für ausländisches Recht beim Hauptquartier der US-Landstreitkräfte in Europa ist keine der in der Anzeige mit Wohnsitz in Deutschland genannten Personen mehr im Inland

stationiert oder sonst aufhältig. Aus seiner Sicht sei mit ihrer Anwesenheit auch künftig nicht zu rechnen.

bb) Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein Aufenthalt einer angezeigten oder nach der Anzeige als tatverdächtig in Betracht kommende Person zu erwarten ist, liegen auch sonst nicht vor. Solche Anhaltspunkte können bereits dann ausgeschlossen werden, wenn - wie hier - nach den im Inland verfügbaren Daten keinerlei Bindungen oder Beziehungen beruflicher, persönlicher oder familiärer Art in Deutschland bekannt sind (vgl. Beulke in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl., Nachtr. § 153f Rn. 16; WeBlau in: Systematischer Kommentar, StPO, 3 153f Rn. 9). Nicht ausreichend ist entgegen der Auffassung der Anzeigerstatter die lediglich theoretische Möglichkeit der Einreise nach Deutschland oder in ein Land, in dem nach den angezeigten Personen auf der Grundlage eines Europäischen oder internationalen Haftbefehls gehandelt werden könnte. Die Wendung „zu erwarten“ bringt - auch in der in § 153f Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO verwendeten Negation - einen sich aus konkreten Anhaltspunkten ergebenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab zum Ausdruck. Würde man eine Verfolgungspflicht bereits dann annehmen, wenn ein künftiger Aufenthalt eines ausländischen Tatverdächtigen lediglich nicht auszuschließen ist, liefe § 153f Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO im Ergebnis in der Mehrzahl der Fälle weitgehend leer, weil „Vorermittlungen“ über gegenwärtige und künftige Reisebewegungen von im Ausland lebenden Personen wenig Erfolg versprechen. Der mit § 153f Abs. 1 S. 1 StPO intendierte Zweck, fruchtlose Ermittlungsarbeit in Fällen zu vermeiden, die keinen Inlandsbezug aufweisen und deshalb keinen nennenswerten Aufklärungserfolg versprechen (vgl. Beulke, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl., Nachtr. § 153f Rn. 5) wäre dann nicht zu erreichen.

cc) Die ehemalige Brigadegeneralin Janis Karpinski, die nach Mitteilung des anwaltlichen Vertreters der Anzeigerstatter von Mai 2003 bis Frühjahr 2004 oberste Befehlshaberin für das Gefängnis von Abu Ghraib und sechzehn weitere irakische Haftzentren gewesen sei und sich als Zeugin zu einer Aussage in Deutschland vor deutschen Ermittlungsbehörden bereit erklärt habe, wurde nicht angezeigt und kommt - jedenfalls nach dem Anzeigevorbringen - auch nicht als Tatverdächtige in Betracht.

Nach Mitteilung der Anzeigerstatter und in einer der Anzeige als Anlage beigefügten schriftlichen „Zeugenaussage“ hat sich Janis Karpinski nicht dauerhaft,

sondern nur zeitweise in Abu Ghraib aufgehalten. Sie habe erst 2004 von Misshandlungen erfahren, als bereits Untersuchungen wegen dieser Vorfälle eingeleitet worden und die Befehlsgewalt über die Gefängniseinrichtung Abu Ghraib der facto an den Offizier des Militärischen Nachrichtendienstes „übergeben“ gewesen seien. Ihr sei - nachdem sie von Misshandlungsvorwürfen erfahren habe - eine Kontaktaufnahme zu den in Abu Ghraib eingesetzten Soldaten mit dem Hinweis verwehrt worden, dass diese nicht mehr ihrem Kommando unterstünden. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die diesem Vortrag der Anzeigenerstatter widerlegen und dem entgegen einen Anfangsverdacht für eine Strafbarkeit Janis Karpinski wegen eines Verbrechens nach §§ 6ff. (ggf. i.V.m. § 4) VStGB begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Ob die militärische Funktion Karpinskis angesichts des Vorbringens einen Verdacht für eine Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 13 VStGB) stützen könnte, bedarf keiner Entscheidung, da für dieses Vergehen das Weltrechtsprinzip des § 1 VStGB nicht gilt und deutsches Strafrecht deshalb darauf nicht anwendbar wäre.

2. Die nach § 153f. Abs. 1 S. 1 StPO vorzunehmende Abwägung ergibt, dass für ein Tätigwerden deutscher Ermittler kein Raum ist.

a) Zweck des § 153f StPO ist es, den Folgen Rechnung zu tragen, die sich aus der Geltung des Weltrechtsprinzips für die deutsche Justiz ergeben. Für die Durchführung von Ermittlungen spricht dabei grundsätzlich der Gesichtspunkt, dass eine möglichst lückenlose weltweite Strafverfolgung der Völkerrechtsverbrechen gewährleistet werden soll. Andererseits soll der Gefahr entgegengewirkt werden, dass sich Anzeigenerstatter bestimmte Staaten, die - wie vorliegend Deutschland - in keinerlei direktem Zusammenhang mit den zur Anzeige gebrachten Taten stehen, allein wegen ihres völkerrechtsfreundlichen Strafrechts als Ort der Verfolgung aussuchen (so genanntes "Forum-Shopping"; Kurth, ZIS 2006, 81, 83; Ambos, NStZ 2006, 434, 435.) und dadurch die Ermittlungsbehörden zu aufwendigen, aber letztlich nicht zielführenden Ermittlungen zwingen. Da nach § 1 VStGB jedes Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch (auch) deutscher materieller Strafgewalt unterfällt, eröffnet § 153f StPO auf prozessualer Ebene für die Staatsanwaltschaft ein Korrektiv, einer Überlastung durch unzweckmäßige Ermittlungsarbeit entgegenzuwirken (BT-Drs. 14/8524 S. 27; Beulke in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl., § 153f Rn. 5; Eser/Kreicker, Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, 2003, S. 261). Dem entsprechend erlaubt § 153f Abs. 1 S. 1 StPO bei reinen Auslandstaten im Einzelfall, von der

Verfolgung unabhängig davon abzusehen, ob eine andere Gerichtsbarkeit zur Verfolgung bereit ist (Weigend in: Gedächtnisschrift für Theo Vogler, S. 197, 209; Ambos, NStZ 2006, 434, 435; Schoreit in: Karlsruher Kommentar, StPO, 5. Aufl., § 153f Rn. 3). Das gilt vor allem dann, wenn keine Aussichten darauf bestehen, dass Beschuldigte in Deutschland auch tatsächlich vor Gericht gestellt werden können (Singelstein / Stolle, ZIS 2006, 118, 119). An diesem Zweck ist die Ermessensausübung auszurichten. Die Ansicht der Anzeigerstatter, die Bundesrepublik Deutschland müsse stellvertretend für die „Weltgemeinschaft“ tätig werden und daher jedenfalls Ermittlungen aufnehmen, geht demgegenüber fehl.

b) Umstände, die für eine Aufnahme von Ermittlungen trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 153f Abs. 1 S. 1 StPO sprechen könnten, liegen nicht vor. Sie wären nur gegeben, wenn durch Ermittlungen deutscher Strafverfolgungsbehörden ein nennenswerter Aufklärungserfolg erzielt werden könnte, um eine spätere Strafverfolgung (sei es in Deutschland oder im Ausland) vorzubereiten. Daran fehlt es jedoch.

Zur Aufklärung möglicher Tatvorwürfe wären Ermittlungen vor Ort und in den Vereinigten Staaten von Amerika unumgänglich. Diese könnten, da deutsche Ermittlungsbehörden im Ausland über keine Exekutivbefugnisse verfügen, nur im Rechtshilfewege erfolgen. Entsprechende Gesuche erscheinen aber - insbesondere, wenn man die Rechts- und Sicherheitslage im Irak bedenkt - offensichtlich aussichtslos.

Ein Beweisverlust durch ein Nichttätigwerden deutscher Strafverfolgungsbehörden ist nicht zu besorgen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass es nach Mitteilung der Anzeigerstatter die ehemalige Befehlshaberin für das Gefängnis von Abu Ghraib, Janis Karpiniski, zu Angaben gegenüber deutscher Ermittlungsbehörden bereit ist. Es ist nicht ersichtlich, dass sie weitergehende Angaben machen könnte, als sie dazu über den anwaltlichen Vertreter der Anzeigerstatter, mit dem sie in Kontakt steht, im Stande wäre. Gleiches gilt für weitere Zeugen, zu denen der anwaltliche Vertreter der Anzeigerstatter Verbindungen unterhält und deren Benennung er ebenso angekündigt hat wie die Übermittlung des wesentlichen Inhalts entsprechender Aussagen. Der Umstand, dass den Angaben von Janis Karpinski und eventuell weiterer von den Anzeigerstattern angekündigte Zeuge bei US-amerikanischen Untersuchungen nicht dasjenige Gewicht beigemessen wurde, das die Anzeigerstatter sich

wünschen, zwingt nicht zur Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens in Deutschland. Die Auffassung, gleichwohl müssten in einem deutschem Ermittlungsverfahren solchen Angaben dokumentiert und systematisch aufbereitet werden, auch wenn ein erfolgreiches Ermittlungsverfahren in Deutschland aus den vorgenannten Gründen ebenso wenig zu erwarten ist wie das Eingehen von Rechtshilfeersuchen auf Vernehmung dieser Personen, geht fehl. Dies würde im Ergebnis auf eine rein symbolische Strafverfolgung hinauslaufen, die - mangels umfassender Aufklärungsmöglichkeiten - notgedrungen einseitig bleiben müssten. Eine solche war vom deutschen Gesetzgeber aber - auch bei Völkerstraftaten - ausdrücklich nicht gewollt, zumal hierdurch die ohnehin personell und finanziell begrenzten Strafverfolgungsressourcen zu Lasten sonstiger, Erfolg versprechender Strafverfolgung unnötig gebunden würden. Die (straf-)rechtliche Aufarbeitung etwaiger Verstöße gegen das Folterverbot in Guantánamo Bay/Kuba oder im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg bleibt daher Aufgabe der hierzu berufenen und hierfür zuständigen Justiz der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die den Angezeigten zur Last gelegten Straftaten nach §§ 211ff., 223ff., 239ff. StGB i.V.m. § 6 Nr. 9 StGB i.V.m. der UN-Folterkonvention sowie Art. 129 III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen sind von der Entscheidung, von einer Verfolgung nach § 153f Abs.1 S. 1 StPO abzusehen, mit umfasst, soweit die Vorwürfe die selben prozessualen Taten wegen derer die Anzeigererstatter eine Strafbarkeit nach dem Völkerstrafgesetzbuch behaupten. Soweit gegen die Angezeigten der Vorwurf darüber hinausgehender und vor dem Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs liegender Straftaten nach 211ff., 223ff., 239ff. StGB erhoben wird, mangelt es an einer Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts § 142a Abs. 1, 120 GVG).

Es bedarf insoweit keiner Vorlage an den Bundesgerichtshof zur Bestimmung einer zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. eines zuständigen Gerichts nach § 13a StPO. Für eine solche Entscheidung ist kein Raum.

Die Anzeigererstatter haben keine Zuständigkeitsbestimmung lediglich „vorbehaltlich der Einleitung des Klageerzwingungsverfahrens“ beantragt, ein solches aber naturgemäß noch nicht eingeleitet. Deshalb kann es dahinstehen, ob es sich bei dem Antrag um eine bedingungsfeindliche und damit unwirksame Prozesshandlung handelt (vgl. hierzu Meyer-Goßner, StPO, 43. Aufl., Einl. Rn. 118).